

# HEIME

## Änderung des Heimrechts in Rheinland-Pfalz

# Pflegepolizei statt Vertrauensbeweis

Rheinland-Pfalz ändert sein Heimrecht weitreichend. Fast 50 Einzeländerungen berät der Landtag derzeit. Werden sie Realität, wird das seinerzeit sehr fortschrittliche Gesetz massiv verschärft, meint Pflegeexperte Jörn Bachem.

VON JÖRN BACHEM

**Mainz/Darmstadt //** Die unmittelbar bevorstehenden Änderungen des Landesgesetzes zur Weiterentwicklung der Wohnformen und zur Stärkung der Teilhabe (LWTG) und der zugehörigen Durchführungsverordnung (LWTGDVO) sind sehr umfassend. Besonders betroffen sind die Definition des Anwendungsbereichs und die Ausdifferenzierung der verschiedenen Wohnformen in ambulanter Versorgung. Hier wird vor allem eine klarere Sprache gesprochen, die eindeutige Zuordnungen erlaubt. Wahlfreiheit hinsichtlich pflegerischer Dienstleistungen kann grundsätzlich nicht mehr zur Heimrechtsfreiheit führen. Wo die Wahlfreiheit nicht besteht, gelten die Einrichtungen als „vollstationäre“ im Sinne von § 4, sonst unterfallen sie § 5.

Wahlfreiheit besteht dagegen, wo die Bewohner sich gemeinsam an einen Anbieter von Dienstleistungen binden. Sie müssen das aber nun explizit zeitlich befristet tun, also immer neue Beschlüsse fassen, auch wenn sie zufrieden sind. Hier geht es in der Logik eines Heimrechts als Mittel eines bevormundenden Schutzes um mehr Kontrolle und nicht um mehr Autonomie. Die Handhabbarkeit des Gesetzes, die in seiner Evaluation vielfach kritisiert wurde, dürfte sich verbessern. Vor allem wird es für die Betreuungs- und Pflegeaufsicht einfacher werden. Es gibt eine Reihe schwerwiegender Eingriffe, welche die positiven Aspekte weit überwiegen.

### Einrichtungen müssen Fachkraftquote selbst prüfen

Vollstationäre Pflege wird drangsalariert: Der wohl drastischste Einschnitt wird wieder einmal die Träger stationärer Einrichtungen treffen. Sie sollen ihr Personal nicht mehr nur jährlich (neuer Stichtag 15. Dezember statt 1. Juni) melden, sondern ihre Personalmenge sowie die Fachkraftquote monatlich selbst prüfen und Unterschreitungen der Beratungs- und Prüfbehörde anzeigen. Grundsätzlich soll damit ein sofortiger Aufnahmestopp verbunden sein. Abstrus: Die Träger sollen nicht die aktuelle Personalausstattung selbst prüfen, sondern die zurückliegenden zwölf Monate. Ist der Engpass also längst überwunden, kommt trotzdem der Belegungsstopp. Und noch abstruser: Träger, die mit den Kassen weniger Personal vereinbart haben, können schneller wieder aufnehmen. Die Anforderungen, ausnahmsweise weitere Aufnahmen erreichen zu können, sind in der Praxis unerfüllbar.

Eine Maßnahme gegen den Fachkraftmangel? So zerstört ein Land seine stationäre Pflegeinfrastruktur. Zugleich werden Pflegebedürftige, die zuhause keine Perspektive mehr sehen, weiter in die

ambulante Pflege abgedrängt, wo sie selbst bei überdurchschnittlicher Fachkraftausstattung des Pflegedienstes deutlich weniger und kürzere Fachkraftkontakte haben als in vollstationären Einrichtungen. Die wenigen Fachkräfte werden in der ambulanten Pflege, gerade im ländlichen Raum, wegen der Wegezeiten wesentlich ineffizienter eingesetzt. Statt innovative Personaleinsatzkonzepte zu fördern und die Fachkraftquote neu und intelligent zu definieren, wird ein Scherbenhaufen produziert. Die Prüfbehörde wird zugleich entlastet, weil ihre Aufgaben die Träger selbst wahrzunehmen haben.

**Pflegepolizei:** Die Heimaufsicht erhält die Befugnisse, die sonst den Ordnungsämtern nach dem Polizeigesetz zustehen. Durch eine gesonderte Regelung erhalten die Heimaufsichten im Zusammenhang mit der Prüfung von Einrichtungen Eilbefugnisse zur Gefahrenabwehr, also dem Bewohnerschutz bei krassen Missständen. Nach dem Willen der Landesregierung sollen die neuen Polizeibefugnisse dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) als „Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG“ insbesondere die Schließung von Einrichtungen erleichtern; vor allem dann, wenn Bewohner nicht freiwillig ausziehen wollen, sollen sie so zwangsweise verlegt werden können.

Einzelheiten stehen in § 20 Abs.4 des Entwurfs des neuen LWTG. Die Regelung wird zwar nur greifen, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung oder Schädigung bestehen. Wie unter diesen Bedingungen noch Beratungsarbeit geleistet werden und Vertrauen entstehen soll, ist jedoch fraglich. Zugleich werden die Bußgeldrahmen um volle 5 000 Euro erhöht, bis zu 50 Prozent mehr. Ein klares Signal an die Alten- und Behindertenhilfe, das keiner Interpretation bedarf.

### „Angebotssteuerung“ = Bedarfsplanung

Neue stationäre Einrichtungen und Wohngemeinschaften sowie Erweiterungen dürfen nur noch nach Abstimmung mit dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt entstehen. Wohl nicht zufällig sind das die örtlichen Sozialhilfeträger, die den Bewohnern erhebliche Kostenanteile zu bezahlen haben. Die Gesetzesbegründung spricht unverhohlen von Angebotssteuerung.

Mit Freiheit und Vielfalt hat das nichts zu tun. Die Regeln stehen im Widerspruch zum Sozialgesetzbuch (SGB) XI und XII. Verboten können die Kommunen neue Einrichtungen nicht. Sie werden es aber – wie oft bereits bisher – versuchen. Der Abstimmungszwang wird noch mehr als bisher zu Einschüchterungsversuchen und auch zu neuer Bürokratie

führen sowie die Angebotsentwicklung letztlich behindern. Hier stehen fiskalische Motive klar im Vordergrund.

### Beratung statt Prüfung

Jährliche Regelprüfungen durch die Beratungs- und Prüfbehörde in vollstationären (§ 4) Einrichtungen werden abgeschafft. Sie weichen bei Hinweisen oder Beschwerden weiterhin jederzeit möglichen Anlassprüfungen und jährlichen verpflichtenden Beratungen. Im Vorfeld kann die Prüfbehörde alle erforderlichen Unterlagen anfordern. Die Prüfungsaufgaben werden damit effektiv auf die Einrichtungen verlagert, das spart Geld beim Land.

Ergeben sich in der Vorbereitung der Beratung Anhaltspunkte für Mängel, wird aber mit einer Anlassprüfung zu rechnen sein. Ob sich durch den bundesweit so einmaligen Vorrang der Beratung wirkliche Entlastungseffekte für die Einrichtungen ergeben, bleibt abzuwarten. Erst einmal wird vor allem das zuständige Landesamt entlastet. Immerhin, was längst gelebte Praxis ist, erhält jetzt einen deutlicheren Rahmen: Die Einrichtungsträger und Leistungsanbieter neuer Wohnformen haben Anspruch auf eine Beratung durch die BP-LWTG. Ob dafür Kosten erhoben werden, ist noch offen.

### RECHTFERTIGUNG VOM MINISTERIUM, KRITIK VOM VERBAND

Sozialministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler zeigte sich nach der ersten Beratung über das LWTG im Parlament überzeugt von den Neuerungen. In der Debatte erklärte sie, dass das Land mit dem Gesetzentwurf auf Vertrauen in Qualität, die Förderung der Vielfalt neuer Wohnformen und den verantwortungsvollen Umgang mit den betreuten Menschen und den Pflegefachkräften setze. „Eine große Zahl von Anbietern von Pflegeleistungen erbringen ihre Arbeit verantwortlich und damit mit guter Qualität. Diesen Einrichtungen bringen wir Vertrauen entgegen und bieten ihnen Beratung und Begleitung in der Weiterentwicklung durch die Beratungs- und Prüfbehörde an“, so die Ministerin.

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste zeigt sich kritisch gegenüber den geplanten Änderungen. Bpa-Präsident Bernd Meurer kritisierte vor allem die geplante Neuregelung, nach der sich Pflegeeinrichtungen künftig selbst einen Belegungsstopp verordnen sollen, wenn sie die vorgeschriebene Personalausstattung auch nur kurzzeitig nicht erfüllen. „Die Aufsichtsbehörden wissen ganz genau, dass sie mit solchen Maßnahmen dafür sorgen, dass Pflegebedürftige und deren Angehörige unter Umständen keine Plätze mehr finden. Jetzt sollen die Einrichtungen den schwarzen Peter bekommen und sich selbst bestrafen“, so Meurer.

Die Veröffentlichung von Qualitätsberichten über die Einrichtungen wurde nie in die Tat umgesetzt. Aus vernünftigen Gründen. Immerhin zieht man daraus die richtige Lehre und schafft sie nun auch gesetzlich ab.

Rechtstechnisch und -systematisch gibt es Verbesserungen, gerade bei den Regelungen zum Anwendungsbereich. Die Einrichtungsträger werden sich von der juristischen Schönheit nichts kaufen können. Ihnen wird legislatorisch

noch mehr als bisher das Misstrauen ausgesprochen. Das Gesetz will die Beratung stärken, spricht aber mit gespaltener Zunge, weil es mehr staatlichen Zwang in die Einrichtung bringt. Inhaltlich geht es um Sozialpolitik mit Mitteln der Pflegepolizei. Das Land bestellt, die Träger sollen zahlen.

■ **Der Autor ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Partner der Kanzlei Iffland Wischnewski Rechtsanwälte in Darmstadt.**